Sieglarer-Marketing-Gemeinschaft e.V.

Vorstand: Thomas Bröhl & Sebastian Gans

Satzung der Sieglarer Marketing Gemeinschaft e.V.

- Der Verein führt den Namen "Sieglarer Marketing Gemeinschaft e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Troisdorf-Sieglar
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Verein ist die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Steigerung der Attraktivität des Stadtteils Sieglar innerhalb der Stadt Troisdorf.

- Organisation und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen, wie z.B. verkaufsoffene Sonntage, Märkte (Weihnachtsbasar), ...
- gemeinsame WerbeaktionenÖffentlichkeitsarbeit

Weitere Aufgaben des Vereins:

- Interessenvertretung gegenüber der Stadt Troisdorf und Anderen

Eine Teilnahmepflicht an den Veranstaltungen und Werbeaktionen besteht für die Mitglieder nicht. Der Vorstand kann auch Nichtmitgliedern die Teilnahme an den Aktionen gestatten

§3

Mitglied kann jeder Gewerbetreibende, jede Einzelfirma, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften - aus dem Stadtteil Sieglar der Stadt Troisdorf oder jede sonstige Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen Juristische Personen haben einen Vertreter zu benennen.

Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahmevoraussetzungen und die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person 4.1
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und erfolgt zum Ende des nachfolgenden Quartals
- 4.3
- Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn -das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - das Mitglied den gemeinsamen Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Mitgliedsbeiträge **§**5

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge (welche durch 12 teilbar sind). Über die Höhe der Beiträge und ihre Zahlungsweise und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 72 Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter in Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins treuhänderisch für alle Mitglieder und wird ausdrücklich im Rahmen dieser Bestimmung voneiner persönlichen Haftung freigestellt. Der Vorstand wird im übrigen ermächtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten
- 7.4. Zum erweiterten, nicht geschäftsführenden Vorstand, gehören der Kassenwart, der Schriftführer, die Beisitzer und der Pressewart.

Aufgaben des Vorstandes **§8**

Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht anderen Organen durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der
- Tagesordnung,
 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.
 Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, Anfertigung von Protokollen über Sitzungen und Versammlungen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand



Sieglarer-Marketing-Gemeinschaft e.V.

Vorstand: Thomas Bröhl & Sebastian Gans

§10 Mitaliederversammlung

- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. 10.1.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 Festlegung von vorgesehenen Veranstaltungen,
 Festlegung der Mitgliedbeiträge (siehe auch § 5),

 - weitere Aufgaben, soweit sich dieses aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.
- Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 2. Quartal des Jahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
 Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.
 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der 10.3. Versammlung bekanntzumachen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf 10.4. Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muß spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.
- Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlußesse ist es erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. 10.5.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. 10.6. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung innerhalb der Stadt Troisdorf.

§12 Pflichten der Mitalieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, über seine normale Geschäftstätigkeit hinausgehende Veranstaltungen welche in zeitlicher Hinsicht mit Veranstaltungen des Vereins zusammenfallen, dem Vorstand frühzeitig anzuzeigen

Stand: 20.01.2015



Steuer-Nr.: 220/5992/1045